

TECHNISCHE RICHTLINIEN

DEFINITIONEN

Aussteller	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Messe, Ausstellung, eines Kongresses oder einer ähnlichen Veranstaltung sich selbst oder die von ihr angebotenen Waren oder Dienstleistungen präsentiert und zu diesem Zweck in ein Vertragsverhältnis mit Reed oder einem Gastveranstalter tritt.
Autorisierter Dienstleister	bezeichnet ein von Reed benanntes Unternehmen, das von Reed autorisiert wurde, bestimmte Dienstleistungen am Messeareal (etwa Installationen, Abhängungen o.ä.) vorzunehmen. Informationen über die Autorisierten Dienstleister erteilt Reed auf Anfrage.
Dienstleister	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen am oder in Bezug auf das Messeareal erbringt (zB Standbaufirmen, Gastronomiebetriebe, Gebäudereiniger, Handwerker etc).
Eigenveranstaltung	bezeichnet eine von Reed Exhibitions organisierte bzw. abgehaltene Veranstaltung.
Gastveranstalter	bezeichnet eine von Reed verschiedene natürliche oder juristische Personen, die das Messeareal oder Teile davon von Reed mietet und benutzt, um Messen, Ausstellungen, Kongresse oder andere Veranstaltungen oder Events (zB Sport- oder Musikveranstaltungen) (gemeinsam nachstehend in diesen Definitionen „ <i>Veranstaltungen bzw. Veranstaltung</i> “) zu organisieren bzw. abzuhalten.
Gastveranstaltung	bezeichnet eine von einem Gastveranstalter organisierte bzw. abgehaltene <i>Veranstaltung</i> .
Gehilfe	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die für einen Gastveranstalter, Aussteller oder Dienstleister tätig wird, unabhängig davon, aufgrund welchen Rechtsgrunds dieses Tätigwerden erfolgt.
Messeareal	bezeichnet zusammenfassend die Bereiche der Messe Wien, insbesondere die Messehallen A bis D, die Foyers, die Mall, das Congress Center und das Freigelände.
Messebauten	bezeichnet Bauten im Messeareal, insbesondere Messestände einschließlich deren Einrichtungen und Exponate, Bühnenbauten oder Werbeträger.
Messeräume	bezeichnet zusammenfassend die überdachten Innenräume des Messeareals, insbesondere die Messehallen A bis D, das Foyer, die Mall und das Congress Center.
Reed	bezeichnet die Reed Messe Wien GmbH, Messeplatz 1, 1020 Wien.
Reed Exhibitions	bezeichnet Reed und/oder die Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H.
Reed-Kontrahent	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die mit Reed in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis steht, zB Gastveranstalter oder für Reed tätige Dienstleister.
Subkontrahent	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Reed-Kontrahenten in einem Vertragsverhältnis steht, zB Aussteller bei einer Gastveranstaltung oder für Gastveranstalter tätige Dienstleister.
Veranstalter	bezeichnet Reed Exhibitions, wenn und soweit Reed Exhibitions in eigenem Namen eine <i>Veranstaltung</i> organisiert bzw. abhält, und/oder einen Gastveranstalter und/oder Reed Exhibitions und einen oder mehrere Gastveranstalter, wenn diese im gemeinsamen Zusammenwirken eine <i>Veranstaltung</i> organisieren bzw. abhalten.

VORBEMERKUNGEN

Reed ist alleinige Betreiberin des Messeareals. Die vorliegenden Technischen Richtlinien („TechRL“) enthalten Bestimmungen, die für Veranstaltungen am Messeareal größtmögliche Sicherheit für alle daran Beteiligten gewährleisten sollen. Sie gelten für sämtliche Bereiche des Messeareals.

Die TechRL sind jeweils integrale Bestandteile der Verträge, die Reed mit Gastveranstaltern, Ausstellern oder Dienstleistern schließt. Sämtliche Reed-Kontrahenten sind verpflichtet, diese TechRL auf ihre Subkontrahenten und Gehilfen zu überbinden. Jeder Reed-Kontrahent haftet dafür, dass seine Subkontrahenten oder Gehilfen diese TechRL einhalten.

Reed ist befugt, die Einhaltung der TechRL durch Reed-Kontrahenten, deren Subkontrahenten und Gehilfen zu überprüfen, gegebenenfalls durch Anordnungen, Weisungen oder sonstige geeignete Maßnahmen durchzusetzen und die Nicht-Einhaltung zu ahnden. Bei Gastveranstaltungen ist der

Gastveranstalter berechtigt und verpflichtet, diese Kontroll-, Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse auszuüben.

Diese TechRL berühren nicht die Geltung und Anwendbarkeit der einschlägigen Rechtsnormen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen am Messeareal jeweils einzuhalten sind, insbesondere veranstaltungsrechtlicher, feuerpolizeilicher, gewerberechtllicher, baubehördlicher oder ortspolizeilicher Vorschriften. Bei Widersprüchen zwischen den TechRL und solchen einschlägigen Rechtsnormen gehen diese Rechtsnormen den TechRL vor, sofern diese TechRL nicht im Einzelfall restriktivere Bestimmungen (insbesondere strengere Sicherheitsauflagen) enthalten als die einschlägigen Rechtsnormen.

Reed behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der TechRL zuzulassen oder aber strengere Bestimmungen festzulegen.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

1. BAUTEN IM MESSEAREAL

1.1. Ausgestaltung von Messeständen

- 1.1.1. Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist, nach Maßgabe dieser TechRL, Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der jeweiligen Veranstaltung sowie allfällige veranstaltungsspezifische Vorgaben des Veranstalters zu berücksichtigen.
- 1.1.2. Auf Eigenveranstaltungen gelten für Aussteller folgende Vorgaben:
 - 1.1.2.1. Aussteller, die keinen Messestand auf der ihnen zugewiesenen Grundfläche errichten oder errichten lassen, sind verpflichtet, die Grundfläche durch geeignete Begrenzungswände gegen alle Seiten, die nicht an einen Besuchergang grenzen, abzugrenzen.
 - 1.1.2.2. Jene Seiten von Messeständen, die benachbarten Messebauten zugewandt sind, sind neutral, weiß oder grau und sauber zu halten.
 - 1.1.2.3. Wände von Messeständen, die an Besuchergänge grenzen dürfen nur zu einem Drittel vollflächig verbaut werden und sind entsprechend aufgelockert zu gestalten.
 - 1.1.2.4. Der Name, die Adresse und die Standnummer des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.
- 1.1.3. Für Messebauten in den Foyers, der Mall und dem Congress Center gelten zusätzliche Einschränkungen.

1.2. Schutz der baulichen und technischen Einrichtungen:

- 1.2.1. Böden müssen schon vor Beginn der Errichtung von Messebauten mittels geeigneter, rückstandsfrei entfernbarer Beläge vollflächig geschützt bzw ausgelegt werden. Einzel stehende Ausstellungsobjekte oder – stände, die nicht im Rahmen einer Ausstellung aufgestellt werden, müssen an der Unterseite abgestoppelt bzw. unterlegt werden. In den Gangbereichen sind während des Auf- und Abbaus entweder besondere Schutzmaßnahmen zu treffen oder es ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, um eine Beschädigung der Fußböden zu vermeiden. Zum Fixieren von Bodenbelägen dürfen nur rückstandsfrei entfernbare Klebebänder gemäß der Anlage 1 verwendet werden. Der Einsatz von nicht freigegebenen doppelseitigem Klebeband ist untersagt. Das Öffnen und Schließen der Bodenkanäle ist den Ausstellern und deren Subauftragnehmern untersagt und lediglich der Reed sowie deren Dienstleistern erlaubt.
- 1.2.2. Die Substanz der Messeräume, insbesondere von Böden, Wänden, Säulen und dergleichen, darf nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (zB durch Bohren, Nageln, Schrauben, Streichen, Tapezieren oder Bekleben).
- 1.2.3. Durch Messebauten oder Exponate dürfen keine technischen Einrichtungen oder andere Teile von Messeräumen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind.
- 1.2.4. Die im Bereich der Messebauten gelegenen Anschlussstellen von Versorgungsleitungen sind jederzeit zugänglich zu halten. Die Verbauung insbesondere von Brandschutzeinrichtungen wie Feuerlöscher, Druckknopfmelder und Schlauchanschlüssen als

auch Ventilations- und Beheizungsöffnungen sowie Türen für technische Einrichtungen ist verboten.

- 1.2.5. Im Congress Center gelten überdies folgende Richtlinien zum Schutz der Einrichtungen:
 - 1.2.5.1. Bei Transport und Aufbau ist auf die maximale Traglast von 500kg/m² Bedacht zu nehmen.
 - 1.2.5.2. Während der Aufbau-/Abbauarbeiten sowie während der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass der Parkettboden nicht durch Kratzen mit scharfkantigen Gegenständen beschädigt wird. Leitern dürfen nur verwendet werden sofern Gummifüße angebracht sind. Lagerungen (auch zwischenzeitlich) sind nur auf Abdeckmaterial erlaubt.
 - 1.2.5.3. Die Einbringung von Gegenständen jeder Art (Standbau- und Dekorationsmaterial, technische Ausrüstungsgegenstände etc.) in das Congress Center darf, sofern diese Gegenstände nicht getragen werden können, nur unter Zuhilfenahme von Beförderungsmitteln mit Gummirädern erfolgen.
 - 1.2.5.4. Beim Einsatz von Reinigungsmitteln ist darauf zu achten, dass diese die Versiegelung des Parkettbodens nicht zerstören.

1.3. Genehmigung für die Errichtung bestimmter Messebauten

1.3.1. Bauhöhe:

- 1.3.1.1. Bei allen Eigenveranstaltungen sowie bei allen Veranstaltungen im Congress Center beträgt die allgemein zugelassene Bauhöhe (einschließlich Beschriftungen und Dekorationen jeder Art) 2,50 m („Normalbauhöhe“) sofern für eine bestimmte Veranstaltung vom Veranstalter nicht eine andere Normalbauhöhe festgelegt wird. Für Überschreitungen der Normalbauhöhe muss vorab eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters eingeholt werden. Weiters muss eine Nachbarschaftszone von 2 m eingehalten oder eine schriftliche Zustimmungserklärung des (der) Standnachbarn beigebracht werden.
- 1.3.1.2. Bei Gastveranstaltungen gelten die entsprechenden Vorgaben des Veranstalters über Bauhöhen und Nachbarschaftszonen. Maximale Bauhöhen hat der Gastveranstalter hinsichtlich aller von ihm gemieteten Räumlichkeiten mit Reed abzustimmen.

1.3.2. Besondere Messebauten

- 1.3.2.1. Besondere Messebauten sind Messebauten, die (etwa aufgrund der Größe, der verwendeten Materialien, der Konstruktionsweise, der Höhe oder der Standfestigkeit) von einem üblichen eingeschossigen Messestand abweichen und dadurch zu erhöhten Gefahren für Personen oder Sachen führen. Dabei handelt es sich insbesondere um alle Konstruktionen, für deren Errichtung wesentliche statische Kenntnisse erforderlich sind, zweigeschossige Messebauten (zu diesen siehe auch Punkt 1.3.2.4), Messebauten mit tragendem Einsatz von Glaselementen, Konstruktionen, die nicht ausreichend gegen Kippen gesichert sind, sowie die Aufstellung von fliegenden Bauten, wie Kiosken, Flugdächern, Zelten oder Containern, oder von besonderen Werbeobjekten, Türmen, Antennen, Schwimmbecken, Baukränen, Tribünen oder Scheinwerfergerüsten im Messeareal.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

- 1.3.2.2. Besondere Messebauten bedürfen unabhängig von Ihrer Bauhöhe jedenfalls der Genehmigung des Veranstalters und von Reed.
- 1.3.2.3. Bei Transport und Aufbau in den Hallen ist auf die maximale Traglast von 85 KN zu achten. Die Transporte oder Aufbauten, die die maximale Traglast übersteigen sind von REED vorab zu genehmigen.
- 1.3.2.4. Im Congress Center sind zweigeschossige Messebauten ausnahmslos nicht gestattet.
- 1.3.3. Abhängungen:
- 1.3.3.1. Abhängungen von Gegenständen von der Decke sind in den Messeräumen nur an dafür vorgesehenen technischen und von Reed bereitgestellten Einrichtungen bzw. Hängepunkten zulässig und vorab vom Veranstalter zu genehmigen.
- 1.3.3.2. Bei Eigenveranstaltungen ist bei Abhängungen, welche von Ihrer Art her zu einer ähnlichen Beeinträchtigung von Nachbarständen führen wie ein Aufbau über der Normalbauhöhe, außerdem auch eine Nachbarschaftszone von 2 m einzuhalten oder eine schriftliche Zustimmungserklärung des (der) Standnachbarn beizubringen.
- 1.3.3.3. Alle Hängepunkte sind unter Angabe der Lasten und Aufhängungsart durch die EXPOXX bzw. des Kontrahenten der REED herzustellen, um eine Gesamtlast der Decke statisch freigeben zu können. Für Abhängungen sollten primär die dafür vorgesehenen Hängepunkte verwendet werden.
- 1.3.4. Ansuchen um Genehmigung sind bis längstens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei Reed einzureichen. Dem Ansuchen sind Pläne für die Ausführung des Baus (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen, im Falle von Abhängungen hat das Ansuchen Angaben über Platzierung, Höhen und Lasten der Abhängungen zu enthalten. Der Veranstalter oder Reed kann die Genehmigung ohne Angaben von Gründen verweigern oder an Auflagen knüpfen.
- 1.3.5. Für genehmigungspflichtige Aufbauten und Abhängungen gemäß den Punkten 1.3.2.1 (Besondere Messebauten) ist dem Veranstalter spätestens am letzten Aufbautag bis 18:00 ein (nach Fertigstellung des jeweiligen Messebaus vor Ort erstelltes) Gutachten eines dazu befugten Zivilingenieurs bzw. Ingenieurkonsulenten über die sach- und fachgerechte Errichtung (Statik) vorzulegen. Die Gutachten sind durch den Veranstalter zur jederzeitigen Einsicht durch die Organe der Behörden beim jeweiligen Hallenmeister bereit zu halten.
- 1.3.6. Soweit für im Messeareal zu errichtende Messebauten behördliche Bewilligungen einzuholen, Anzeigen zu erstatten oder sonstige öffentlich-rechtliche Voraussetzungen (insbesondere behördliche Auflagen) zu erfüllen sind, so hat hierfür jeweils derjenige Sorge zu tragen, der den jeweiligen Messebau errichtet oder durch Gehilfen errichten lässt. Dieser hat auch die in diesem Zusammenhang eventuell anfallende Kosten (zB für Abnahmen, Ortstermine Veranstaltungsbehörde) zu tragen.
- 1.3.7. Messebauten, die nicht genehmigt sind, oder ansonsten diesen technischen Richtlinien oder anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere der Wiener Messekondmachung oder dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz, nicht entsprechen, müssen auf Verlangen von Reed oder des Gastveranstalters geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Änderung oder Beseitigung sind Reed, der Gastveranstalter oder die Behörde berechtigt, die Messebauten zu sperren oder ggf. auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder die Bauten zu beseitigen.
- 1.4. Technische Sicherheitsbestimmungen
- 1.4.1. **Errichtung von Messebauten, Grundsätzliches**
- 1.4.1.1. Sämtliche Messebauten sind nach dem aktuellen Stand der Technik, gemäß den relevanten geltenden Normen und Standards, insbesondere Sicherheitsstandards, und unter Beachtung der von Reed oder vom Gastveranstalter erlassenen Vorschriften und Weisungen sowie unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbes. der Wiener Messekondmachung, des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes und der Bauordnung für Wien) zu errichten und einzurichten. Dabei ist sicherzustellen, dass die allgemeine Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet sind. Die Sicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.
- 1.4.1.2. Für die fachgerechte Errichtung und statische Sicherheit der Messebauten ist jeweils jene Person verantwortlich, die diese errichtet oder errichten lässt (Aussteller bzw. Gastveranstalter). Sämtliche Messebauten sind vor Erstinbetriebnahme durch einen sachkundigen Fachmann auf ihre Stand- und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen haben zumindest eine Bescheinigung der Messebauten auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu umfassen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sowie der Überprüfungsumfang sind in schriftlichen, schlüssigen Befunden zu dokumentieren, dem Veranstalter zu übergeben und von diesem zur jederzeitigen Einsicht durch die Organe der Behörde beim jeweiligen Hallenmeister der Hallen bereit zu halten. Brandschutzzertifikate von Bodenmaterialien, Wandverkleidungen sowie Deckenverkleidungen sind ebenfalls in Kopie beim Hallenmeister abzugeben bzw. im Vorfeld elektronisch zu übermitteln. Zertifikate sind gemäß Behördenauflagen in der Amtssprache (Deutsch) erforderlich. Muster für entsprechende Bestätigungen durch das den Messebau errichtende Unternehmen sind beim Hallenmeister erhältlich.
- 1.4.1.3. Sämtliche Arbeiten im Messeareal dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.
- 1.4.1.4. Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie müssen derartig betrieben und verwendet werden, dass keine Gefahr für Dritte besteht. Vor dem Einsatz von Spritzpistolen, der Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben und der Durchführung von Heißenarbeiten (insbesondere Schweiß-, Schneid-, Löt-, und Trennschleifarbeiten) muss eine Genehmigung des Veranstalters und von Reed hierfür eingeholt werden. Jedenfalls sind bei derartigen Arbeiten die üblichen Überwachungs- und Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere ist die Umgebung

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen und Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

1.4.1.5. Es dürfen nur jene Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, deren Einsatz von Reed ausdrücklich zugelassen wurde.

1.4.2. *Materialien und Ausstattung von Messebauten*

1.4.2.1. Die zur Errichtung sowie zur Ausschmückung oder Ausstattung von Messebauten im Messeareal verwendeten Materialien, insbesondere Boden-, Wand- und Deckenbeläge, Bespannungen, Stoffverkleidungen, Vorhänge und Dekorationen, sowie oberhalb von Messebauten und Verkehrswegen situierten Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen entsprechend den jeweils anwendbaren ÖNORMen mindestens den Brandklassen B1, Q1 und Tr1 oder nach EN 13501/1 den Klassifizierungen B-s1d0 und C-s1d0 (schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend) entsprechen oder sind brandhemmend zu imprägnieren. Über die entsprechenden Eigenschaften der Materialien sind dem Veranstalter Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen. Diese Nachweise können entweder durch die Vorlage von vervielfältigten Prüfberichten bzw. Prüfzeugnissen einer akkreditierten Prüfstelle in Zusammenhang mit Bestätigungen der Verlege- bzw. Lieferfirmen erfolgen, aus denen hervorgeht, dass die in der Betriebsanlage befindlichen Produkte mit jenen in den Prüfberichten bzw. Prüfzeugnissen gleichartig sind, oder durch die Vorlage von Originalprüfberichten bzw. Prüfzeugnissen. Prüfberichte und -zeugnisse dürfen nicht abgelaufen sein. Im Falle der Verwendung von Imprägniersprays sind Aufzeichnungen über die Stelle, die die Imprägnierung ausgeführt hat samt deren Kontaktdaten sowie wann die Imprägnierarbeiten durchgeführt wurden zu erstellen.

1.4.2.2. Bespannungen, Stoffverkleidungen, Vorhänge und sonstige Ausschmückungen sind sicher zu befestigen.

1.4.2.3. Bäume und Pflanzen dürfen als Ausstattungs- bzw. Dekorationsgegenstände für Messebauten nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind (die Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein). Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen.

1.4.2.4. Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Glasfüllungen, insbesondere Verglasungen von Schaukästen und Türen sind gegen Eindrücken zu sichern oder entsprechend stark auszuführen.

1.4.2.5. Bilder, Spiegel und dergleichen in oder längs Verkehrswegen (Besuchergängen) müssen unverrückbar befestigt sein.

2. BETRIEBSSICHERHEIT

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1.1. Der Veranstalter hat für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich

Auf- und Abbau) eine ausreichende Anzahl kenntlich gemachter Aufsichtsorgane beizustellen, welche für die Einhaltung der Hausordnung und dieser TechRL Sorge tragen. Die Aufsichtsorgane haben mit der Hausordnung, diesen TechRL und den erforderlichen Maßnahmen im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefährdung vertraut zu sein und sind vor der Veranstaltung nachweislich über ihre Verantwortlichkeiten und über das Verhalten im Brandfall sowie über die Handhabung der Mittel für die erste Löschhilfe zu unterweisen.

2.1.2. Der Betrieb, die Vorführung, Ausstellung oder Lagerung (nachstehend in diesem Punkt 2.2.3 „Verwendung“) von Maschinen, Geräten, Stoffen und sonstigen Gegenständen ist nur dann zulässig, wenn diese allen anwendbaren Sicherheitsanforderungen und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften und Standards sowie alle üblichen Schutzvorrichtungen zur Gefahrenabwehr und zur Sicherung vor unbefugter Verwendung und Inbetriebnahme eingehalten werden.

2.2. Immissionsschutz, Schutz vor sonstigen Beeinträchtigungen

2.2.1. Führt die Verwendung von Maschinen, Geräten, Stoffen und sonstigen Gegenständen zur Abgabe brennbarer, gesundheitsschädlicher oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe, Gerüche oder Gase, so ist vorab eine Genehmigung durch Reed einzuholen.

2.2.2. Der Betrieb oder die Vorführung von Maschinen und Geräten sowie die Vorführung von Bild- und/oder Tonmaterial und sonstige Präsentationen, deren Lautstärke 65 db(A) gemessen an der Standgrenze – überschreitet oder die eine störende optische oder sonstige Belästigung verursachen, bedürfen bei Eigenveranstaltungen vorab einer Genehmigung des Veranstalters. Weiters gilt sinngemäß der §21a Lärmschutz bei Musikveranstaltungen (Wiener Veranstaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung) für die Anrainerbelastung Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen jedenfalls nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Betriebs- oder Vorführungszweck erfordert. Weiters sind nach Tunlichkeit schalldämmende Maßnahmen zu ergreifen.

2.2.3. Der Veranstalter bzw. Reed ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung die Verwendung von Maschinen, Geräten, Stoffen und sonstigen Gegenständen zu untersagen oder einzuschränken, falls Gefahren für Personen oder Sachen zu befürchten sind oder dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern insbesondere zur Vermeidung von Störungen benachbarter Aussteller erforderlich erscheint.

2.2.4. Jedenfalls darf die Nachbarschaft durch veranstaltungsbedingte Lärmquellen nicht in unzumutbarer Weise durch Lärm belästigt werden. Dies ist im Besonderen bei Veranstaltungen im Freigelände des Messeareals zu beachten. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn veranstaltungsbedingte Lärmquellen in den Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen der Nachbarschaft Schallpegelspitzen hervorruft, die mehr als 5 dB bei informationshaltigen und impulsartigen Geräuschen, sonst 10 dB über dem ortsüblichen Basispegel liegen.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

2.3. Betrieb und Vorführung von Fahrzeugen

- 2.3.1. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Messeareal nur nach Genehmigung durch Reed und nur gemäß den behördlichen und den vom jeweiligen Veranstalter zu erlassenden veranstaltungsspezifischen Vorschriften ausgestellt werden.
- 2.3.2. Außer auf dem Freigelände dürfen Verbrennungsmotoren nicht in Betrieb vorgeführt werden. In geschlossenen Räumen dürfen keine Brenn- oder Kraftstoffe gelagert werden.
- 2.3.3. Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass ausgestellte Fahrzeuge nicht durch Unbefugte bewegt, in Betrieb genommen bzw. weggerollt werden können.

2.4. Gefährliche Stoffe und Gerätschaften

Die Verwendung der nachstehend angeführten Stoffe und Gerätschaften bedürfen einer Genehmigung durch die Behörde. Zu diesem Zweck ist zumindest eine Anmeldung unter Angabe der Stoffe/Geräte, Umfang und Einsatzart mindestens 10 Wochen vor Veranstaltung bei der REED bzw dem Gast-Veranstalter erforderlich, um eine behördliche Freigabe zu erwirken. Der Aussteller ist angehalten die Behörden (MA36-V) schriftlich über Art, Umfang, Einsatzart der genehmigungspflichtigen Stoffe/Gerätschaften zu informieren um eine bescheidmäßige Freigabe sicherzustellen.

- Flüssiggas (Propan und Butan), sonstige Gase und Dämpfe (Trockeneis, Nebelmaschinen), Druckgasflaschen
- Brennbare Flüssigkeiten (Ethanol), offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände gemäß Pyrotechnikgesetz und pyrotechnische Vorführungen und sonstige brandgefährliche Handlungen
- Schieß- und Sprengmittel, Waffen und Munition
- Laser, mit Dampf oder Druckluft betriebene Maschinen, Brat- Koch- oder Heizgeräte
- Röntgenanlagen, Gegenstände, die radioaktive oder ionisierende Strahlen emittieren, Störstrahler, Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, und elektromagnetische Feldern, Zelluloid, Neonröhren
- sonstige gefahrgeneigte Gerätschaften

- 2.4.1. **Lebensmittel:** Bei der Abgabe von Kostproben und dem Verkauf von Speisen und Getränken sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.4.2. **Flugobjekte:** Die Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten auf dem Messeareal bedarf einer behördlichen Genehmigung und muss vom Veranstalter genehmigt werden. Jedenfalls dürfen Ballons und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen (zB Helium) befüllt werden.

2.5. Verkehrssicherheit

- 2.5.1. Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,40 m tiefer liegen, sind mit Absturzsicherungen zu versehen. Diese müssen aus einem mindestens 1,00 m hohem Geländer oder einer ebenso hohen Brüstung bestehen. Die

Anordnung von Horizontalstreben in diesen Absturzsicherungen ist unzulässig. Vertikalstreben dürfen höchstens einen Abstand von 12 cm aufweisen. Alternativ zu Vertikalstreben kann die Fläche, welche die Absturzsicherung bildet, mit bruchsicherem Sicherheitsglas verkleidet werden. Kleinere Stolperstellen auf Grund von Höhenunterschieden sind zumindest optisch zu kennzeichnen.

2.5.2. Stiegen, Podien:

- 2.5.2.1. Stiegen und Podien haben den jeweils anwendbaren Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes und der Messekundmachung zu entsprechen.
- 2.5.2.2. Podien müssen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen sowie stand- und betriebssicher aufgestellt sein. Die Traglast ist entsprechend der jeweiligen Nutzung anzunehmen. Die Stufenkanten bei den Zu- und Abgängen zu Podesten sowie Niveauunterschiede sind deutlich zu kennzeichnen.
- 2.5.2.3. Ausgenommen bei Aufstellung von einzelnen überprüften Podiumselementen nebeneinander ist ein Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung der Podien erstellen zu lassen. Der Befund ist dem Veranstalter zu übergeben und von diesem zur jederzeitigen Einsicht durch die Organe der Behörde beim jeweiligen Hallenmeister der Hallen bereit zu halten.
- 2.5.2.4. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Geländer, Absperrungen) ist dafür zu sorgen, dass keine unbefugten Personen auf das Podium gelangen und an den Seiten und auf der Hinterseite eines Podiums keine Absturzgefahr für Personen gegeben ist (siehe auch Punkt 2.5).
- 2.5.2.5. Stiegen- u. Stufenaufbauten, die nur zu Ausstellungszwecken errichtet werden und nicht den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, dürfen nur zu Ausstellungszwecken verwendet werden und sind gegen den Zutritt Unbefugter gut sichtbar abzusperrern.
- 2.5.2.6. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unverrückbar, tritt- und unfallsicher zu verlegen. Schutzfolien sind vor Beginn der Veranstaltung zu entfernen. Fußabstreifer sind (z. B. durch Versenken) so anzuordnen, daß durch sie keine Sturzgefahr entsteht. Ein abnehmbarer Holzbelag des Fußbodens ist eben herzustellen und beim Auftritt abzuschrägen.
- 2.5.2.7. Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kennzeichnung, Umwehrung etc) Vorsorge zu treffen, dass durch Dreibeine, Stützen, Abspannungen, Deichseln und dgl. keine Stolpergefahr für Personen gegeben ist.
- 2.5.2.8. Leitungen sind so zu verlegen, dass dadurch keine Gefahren für Besucher entstehen, insbesondere keine Behinderungen in Verkehrswegen entstehen und keine Stolpergefahr besteht.
- 2.5.2.9. Wird eine Veranstaltung nur in einem Teil eines Messeraumes abgehalten, so ist jegliche Verwendung anderer Teile des Messeraumes (insbesondere zu Lagerzwecken) untersagt. Die durch die Einbauten entstehenden, für die Besucher nicht bestimmten Räumen sind für die Aufsichtspersonen zugänglich zu erhalten und dürfen nicht zu Lagerungen verwendet werden. Davon ausgenommen sind die Kabinen auf Messeständen, welche üblicherweise zur Lagerung von Ausstellungsmaterial bestimmt sind.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

- 2.5.2.10. Der Einsatz von Kabelbindern aus Kunststoff zur Befestigung statisch beanspruchter Teile bzw Befestigung von Beleuchtungskörpern und anderen Bauteilen ist nicht gestattet.
- 2.5.3. Frei zugängliche Wasserbecken und -flächen sind gegen Hineinfallen, Setzen auf den Beckenrand u. dgl. entsprechend abzusichern bzw. zu kennzeichnen und durch mindestens eine Aufsichtsperson ständig besetzt zu halten. Gefüllte Wasserbecken sind während einer Messe durch den Aussteller auf hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten
- 2.5.4. Aufblasbare Werbeträger, Fahnen u. dgl. sind gegen Zusammenknicken bzw. Umfallen in Verkehrswege (z.B. bei Ausfall des Gebläses oder Stromausfall) zu sichern (z.B.: Abhängen nach oben, Entfernen aus dem unmittelbaren Nahbereich von Hauptverkehrsweegen u. dgl.)
- 2.5.5. Abgehängte Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, etc.) dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Befestigungspunkten und nur von Fachkräften oder von zugelassenen Fachunternehmen unter Beachtung der in Österreich bzw der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden. Die Bereitstellung der Hängepunkte sowie Ausführung und Änderungen an der Abhängekonstruktion erfolgt ausschließlich durch einen Autorisierten Dienstleister. Im gesamten Veranstaltungsbereich müssen z.B. an Dekorationszügen, Decken- und Brückenkonstruktionen, Gerüsten, Geländern, Aufbauten sowie an Dekorationsteilen befestigte Geräte (z. B. Scheinwerfer, Projektoren, Lautsprecher, Monitore, Beleuchtungskörper u. dgl.) mit einer zusätzlichen geprüften unabhängigen Aufhängevorrichtung (z.B. Stahlseil, Stahlkette oder Sicherheitskarabinerhaken u. dgl.) an der tragenden Konstruktion befestigt werden, die mindestens die fünffache Masse des Gerätes tragen können muss.

3. VERSORGUNGSANSCHLÜSSE UND INSTALLATIONEN

- 3.1. Allgemeines
- 3.1.1. Installationen von Versorgungsleitungen und -anschlüssen für Strom, Wasser, Kommunikations- und Datenverbindungen sowie Druckluft bis zu den Messebauten dürfen nur durch einen Autorisierten Dienstleister durchgeführt werden.
- 3.1.2. Installationen in den Messebauten ab den Versorgungsanschlüssen dürfen nur durch befugte Fachkräfte oder von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften, Normen und Standards durchgeführt werden.
- 3.1.3. Reed behält sich das Recht vor, außerhalb der Öffnungszeiten des Messeareals die Versorgungsleitungen zu den Messebauten zu schließen bzw die Versorgungsanschlüsse zu deaktivieren.
- 3.2. Elektroinstallationen
- 3.2.1. Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechend errichtet und betrieben werden, insbesondere müssen sie den Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz – ETG in der jeweils geltenden Fassung

und den dort angeführten Ö- bzw EN-NORMEN und Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen. Gastveranstalter bzw. Aussteller haben die Aufgaben als Anlagenverantwortliche gemäß diesen einschlägigen Vorschriften für die von ihnen bzw in ihrem Auftrag errichteten elektrischen Anlagen zu übernehmen.

- 3.2.2. Niedervolt – Halogenbeleuchtungen sind nach den besonderen Vorschriften für Leuchten und Beleuchtungsanlagen (§ 32 ÖVE – EN 1, Teil 2/1993) herzustellen, instand zu halten und zu betreiben. Die Transformatoren müssen mit Einrichtungen versehen sein, die weder eine Überlastung der Primär- noch der Sekundärseite zulassen. Der Überlastungsschutz der Transformatoren ist gesondert im Überprüfungsbericht der elektrischen Anlagen auszuweisen.
- 3.2.3. Der jeweilige Anlagenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Inbetriebnahme einer elektrischen Anlage eine Überprüfung durch eine befugte Elektrofachkraft auf ihre Betriebssicherheit durchgeführt wird. Die Überprüfungen haben zumindest eine Besichtigung aller Teile der elektrischen Anlage auf ordnungsgemäßen Zustand (Schutzmaßnahme bei direkten Berühren, Überstrom- bzw. Überlastschutz, Überprüfung auf Vorhandensein von Plänen und Unterlagen etc.), eine Erprobung (zB Auslösen der Schutzeinrichtung) und Messung der sicherheitsrelevanten Größen (Schutzmaßnahme bei indirekten Berühren, Isolationswiderstand, Potenzialausgleich, etc.) zu umfassen.
- 3.2.4. Vor Zuschaltung der Stromversorgung ist dem Veranstalter und Reed die Überprüfung gemäß Punkt 3.2.3. nachzuweisen. Verweigert der Aussteller die Vorlage eines derartigen Nachweises, so ist der Veranstalter zur Bereitstellung der Stromversorgung nicht verpflichtet.
- 3.2.5. Bei Verwendung von Leuchtröhren mit einer Nennspannung über 1000 Volt sind die technischen Unterlagen und Prüfbescheide des Errichters bzw. Herstellers dem Veranstalter vor der behördlichen Abnahme der Veranstaltung zu übergeben und von diesem zur jederzeitigen Einsicht durch die Organe der Behörde beim jeweiligen Hallenmeister der Hallen bereit zu halten.
- 3.2.6. Beleuchtungskörper im Handbereich der Verkehrswege sind verboten, außer es bestehen aufgrund der verwendeten Leuchtmittel und der eingehaltenen Sicherheitsmaßnahmen keine Gefahren für Personen oder Sachen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Beleuchtungskörpern und brennbaren Materialien ist einzuhalten.
- 3.2.7. Sämtliche Leuchten müssen eine Schutzscheibe, einen Schutzkorb oder eine Fangeinrichtung besitzen, die das Herausfallen der Lampen oder von Lampenteilen verhindert.
- 3.2.8. Lampen, die sich in Besuchern zugänglichen Bereichen befinden und in einer Höhe von weniger als 2m über der Standfläche montiert sind, müssen mit einem Schutz gegen Bruch versehen, dürfen jedoch keine Verbrennungsgefahr darstellen.
- 3.2.9. Messebauten, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, gemäß den einschlägigen Vorschriften ausgeführten, eigenen Sicherheitsbeleuchtung.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

- 3.2.10. Offene Lusterklemmen sind unzulässig. Das Verklemmen von Leitungen hat in allseitig geschlossenen Abzweigdosen zu erfolgen.
- 3.2.11. Für die Anlagen wird ein FI-Schutzschalter mit einem Nennfehlerstrom von 0,03 A verbindlich vorgeschrieben.
- 3.2.12. Leitfähige Konstruktionsteile wie zB. Stahlkonstruktionen, Metallteile an Messeständen, Riggs, Metalltribünen, Bühneneinrichtungen, Zelte, fliegende Bauten usw. sind zwingend mit einem zusätzlichen Potentialausgleich zu versehen.
- 3.2.13. Zur Überwachung und Instandhaltung der elektrischen Anlagen - einschließlich jener der Messebauten von Ausstellern - ist für die Dauer der Messe (einschließlich Auf- und Abbau) ein Autorisierter Dienstleister (konzessionierter Elektroinstallateur) vom Veranstalter zu bestellen und dem Magistrat der Stadt Wien zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2.14. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen wird die Stromlieferung gesperrt. Die Kosten für den Erstsanschluss werden auf jeden Fall in Rechnung gestellt.
- 3.3. Wasser- und Abwasserinstallation
- 3.3.1. Anschlüsse an das Abwassernetz sind nur in Bereichen möglich, in denen genügend Ablaufgefälle erzielt werden kann.
- 3.3.2. Um Wasserschäden zu vermeiden, muss die eingebaute Absperrereinrichtung geschlossen werden, wenn der versorgte Messebau nicht besetzt ist.
- 3.3.3. Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.
- 3.3.4. Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist Reed anzuzeigen. Reed kann die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf untersagen.
- 3.4. Druckluftinstallation: Eine fest installierte Druckluftanlage ist nicht vorhanden. Im Einzelfall können Messebauten jedoch auf Anfrage durch Reed mit Druckluftanschlüssen ausgestattet werden.
- 3.5. Gasinstallation: Gasanschlüsse stehen auf dem gesamten Gelände nicht zur Verfügung.
- 3.6. Informations- und Kommunikationsanschlüsse
- 3.6.1. Die Messeräume sind standardmäßig mit drahtgebundenen Kommunikations- und Datenleitungen sowie mit einem flächendeckenden Wireless Local Area Network (WLAN) ausgestattet.
- 3.6.2. Die Inbetriebnahme eigener WLAN-Sender durch Veranstalter oder Aussteller ist nur nach vorheriger Genehmigung durch Reed und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien zulässig:
- 3.6.3. der WLAN Sender (Accesspoint) darf ausschließlich auf dem Kanal 11 (im IEEE 802.11b/g Standard) betrieben werden und ist auf die minimale Sendeleistung einzustellen, sodass es über den beabsichtigten Versorgungsbereich (zB Messestand) möglichst nicht hinauswirkt.
- 3.6.4. Der Betrieb eines eigenen WLAN Senders ist dennoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung dieser Voraussetzungen zu

Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messeareals, insbesondere zu Beeinträchtigungen des in den Messräumen standardmäßig vorhandenen WLAN kommt.

- 3.6.5. Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messeareals durch den Betrieb eines eigenen WLAN eines Gastveranstalters oder Ausstellers hat Reed das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Veranstaltungsbetriebes erforderlich sind. Der Veranstalter bzw Aussteller hat entsprechende Weisungen von Reed zu befolgen, allenfalls das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

4. BRANDSCHUTZ

4.1. Allgemeines

- 4.1.1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anzahl der gleichzeitig in den für die jeweilige Veranstaltung benutzten Messeräumlichkeiten anwesenden Personen die zulässige Höchstzahl nicht überschreitet.
- 4.1.2. Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Brandmelder, Hydranten, Rauchmelder, Sprinkleranlagen und Handfeuerlöcher, sind freizuhalten und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, sodass diese jederzeit klar ersichtlich, erkennbar sowie uneingeschränkt benutzbar sind.
- 4.1.3. In besonderen Fällen, etwa bei Vorhandensein brennbarer Flüssigkeiten oder besonders leicht entflammbarer Ausstellungsgegenstände oder bei zweigeschossigen Messebauten, sowie aufgrund behördlicher Anordnung oder Weisung von Reed oder des Gastveranstalters sind geeignete Feuerlöscher oder andere Löschhilfen bereit zu stellen oder zusätzliche Brandschutzmaßnahmen im Messebau zu ergreifen.
- 4.1.4. Löschhilfen müssen leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig sein.
- 4.1.5. Tragbare Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen, in nachweislich ordnungsgemäß überprüfem Zustand und für die relevante Brandklasse geeignet sein. Sie müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitskennzeichen gemäß ÖNORM Z 1000 bzw. der Kenn-VO gekennzeichnet sein. Die Verwendung von Pulverlöschern ist nicht zulässig.
- 4.1.6. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Messestand anwesenden Personen nachweislich über das Verhalten im Brandfall sowie über die Handhabung der Mittel für die erste Löschhilfe unterwiesen werden.

4.2. Verkehrs-, Rettungs- und Fluchtwege, Ausgänge, Türen

- 4.2.1. Bezüglich der Einrichtung, Ausgestaltung und Kennzeichnung von Verkehrs-, Rettungs- und Fluchtwegen, Ausgänge und Türen sind neben den nachstehenden Bestimmungen dieses Abschnittes

TECHNISCHE RICHTLINIEN

- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere jene des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes und der Messekundmachung) zu beachten.
- 4.2.2. Flucht- und Rettungswege sind veranstaltungsspezifisch durch den Veranstalter festzusetzen. Dem Veranstalter obliegt es, in Abstimmung mit Reed für eine vorschriftsgemäße Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege sowie der Ausgänge und die Anbringung einer entsprechenden Fluchtwegs- und Notbeleuchtung Sorge zu tragen. Dabei ist insbesondere bei höheren undurchsichtigen Messebauten durch Richtungsweiser auf die nächsten Ausgänge hinzuweisen. Nach der Kollaudierung bzw. Eignungsfeststellung (siehe Punkt 6.) ist die festgelegte Fluchtwegssituation einzuhalten.
- 4.2.3. Notausgänge müssen deutlich und sichtbar als solche gekennzeichnet sein. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Ausgänge aus den von ihm gemieteten und benutzten Bereichen des Messeareals während der Öffnungszeiten unversperrt und frei von Hindernissen sind.
- 4.2.4. Die deutliche Sichtbarkeit von Sicherheitszeichen, insbesondere der Hinweisschilder für Ausgänge, Notausgänge, und Türen in Fluchtwegen darf durch Werbe- und Dekorationsmaterial nicht beeinträchtigt werden.
- 4.2.5. Ausgänge, Notausgänge, Verkehrswege und Fluchtwege müssen, solange sich Personen im Messeareal aufhalten, jederzeit ungehindert benutzbar sein und dürfen weder eingengt noch verstellt werden. Insbesondere müssen Ausgänge und Notausgänge jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte Durchgangsbreite geöffnet werden können. Auch Stiegen- und Treppenhäuser sind stets frei von jeglichen Verstellungen oder Lagerungen zu halten. Werden die Verkehrswege und Fluchtwege durch Einrichtungsgegenstände begrenzt, so müssen diese standfest und leicht verrückbar sein.
- 4.2.6. Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.
- 4.2.7. Im Freigelände des Messeareals müssen allgemeine Verkehrswege mindestens 5 m breit und mit den öffentlichen Verkehrsflächen unmittelbar oder durch Durchfahrten bzw. Durchgänge verbunden sein. Ansonsten darf die Breite der Verkehrswege in den Messehallen, 2,50 m nicht unterschreiten.
- 4.3. Messebauten mit geschlossene Deckenflächen
- 4.3.1. Decken von Messebauten sind als geschlossen zu betrachten, wenn mehr als 50% der Fläche (bezogen auf den einzelnen m²) überdeckt sind, wobei eine horizontal und ausschließlich einlagig gespannte Decke bestehend aus einem für den Einsatz von Sprinkleranlagen geeigneten Stoff (etwa Stoff aus leicht dehnbarem Gewebe mit Schmelznähten, schwer entflammbar nach B1, M1 und NFPA 701) nicht als Überdeckung gilt.
- 4.3.2. Brandschutzmaßnahmen bei geschlossenen Deckenflächen:
- 4.3.2.1. Geschlossene Deckenflächen von mehr als 50m² und maximal 6m Breite erfordern die Installation von optisch und akustisch meldenden Rauchmeldern. Zusätzlich ist in Zeiten, in denen der Stand nicht besetzt ist, eine Brandwache pro Halle einzusetzen.
- 4.3.2.2. Geschlossene Deckenflächen von mehr als 150m² oder einer Breite von mehr als 6m müssen zusätzlich mit Sprinklern in den Ständen ausgestattet werden.
- 4.3.2.3. Die Installation und Inbetriebnahme dieser Brandschutzmaßnahmen darf nur von einem Autorisierten Dienstleister durchgeführt werden und erfolgt auf Kosten des Verursachers.
- 4.3.2.4. Für die Berechnung der Grenzwerte gemäß den vorstehenden Punkten sind die Flächen mehrerer geschlossener Deckenfelder (standübergreifend) zusammenzurechnen, wenn diese nicht durch zumindest 2,5m breite Freistreifen ohne Brandbelastung getrennt sind. Es ist daher zu jenen Standgrenzen hin, welche nicht an einen Verkehrsweg mit entsprechender Breite angrenzen, ein Freistreifen ohne Brandbelastung von zumindest 1,25m einzuhalten. Werden diese Abstände nicht eingehalten und kommt es dadurch zu einer größeren Deckenfläche, so trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen auch für den betroffenen Nachbarstand.
- 4.3.2.5. Messebauten mit geschlossenen Deckenflächen erfordern unabhängig von der Größe der Deckenfläche jedenfalls die Einrichtung der in den Punkten 4.3.2.1 und 4.3.2.2 vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen (Rauchmelder, Sprinkler, Brandwache) wenn weitgehend geschlossene Seitenwände vorhanden sind oder rundherum kein Freistreifen (ohne Brandbelastung) von 2,5 m Breite eingehalten wird.
- 4.4. Stände mit Zubereitung und Warmhaltung von Speisen:
- 4.4.1. Bei Ständen mit der Zubereitung und Warmhaltung von Speisen sind unmittelbar unter den Geräten für die Zubereitung unbrennbare Unterlagen (zB: Metallplatten u. dgl.) vorzusehen. Weiters ist sicherzustellen, dass verwendete Dekorationsartikel nicht in direkten Kontakt mit diesen Geräten gelangen können.
- 4.4.2. Bei Ständen für die Zubereitung und Warmhaltung von Speisen ist jeweils ein tragbarer Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A,B (zB: Schaum 9L), welcher leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig ist, bereit zu halten.
- 4.4.3. Bei der Verwendung von Fettbackgeräten ist eine Feuerlöschdecke leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig, bereit zu halten.
- 5. ABFÄLLE, ABWÄSSER, ABGASE, REINIGUNG**
- 5.1. Allgemeines
- 5.1.1. Für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sowie für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Ableitung von Abwässern und Abgasen hat der Verursacher der Abfälle, Abwässer oder Abgase („Verursacher“) Sorge zu tragen. Für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie der nachstehenden Bestimmungen haften der Verursacher, sowie derjenige Reed-Kontrahent, bzw. Reed-Subkontrahent, für welchen der Verursacher direkt oder indirekt tätig geworden ist, solidarisch.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

- 5.1.2. Die Entsorgung von Abfällen ist entgeltpflichtig. Kommt der Abfallverursacher seinen Zahlungsverpflichtungen, die aus der Entsorgung dieser Abfälle resultieren, nicht nach, so ist Reed berechtigt, sofern der Abfallverursacher auf dem Messegelände direkt oder indirekt für einen Aussteller/Veranstalter tätig geworden ist, neben dem Abfallverursacher auch den Aussteller/Veranstalter in Anspruch zu nehmen. Beide haften als Gesamtschuldner.
- 5.2. Abfälle, Leergut, Reinigung
- 5.2.1. Abfälle sind grundsätzlich umgehend zu entfernen und zu entsorgen bzw. in geeigneten Behältern zu sammeln und der fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung, oder dem Auf- oder Abbau von Messebauten entstehen, und Materialien, die nicht für Veranstaltungszwecke benötigt werden, dürfen nicht auf das Messeareal gebracht werden.
- 5.2.2. In sämtlichen Bereichen des Messeareals dürfen nur Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aufgestellt werden, die aus unbrennbaren Materialien bestehen, vollwandig sind und ebensolche Deckel (Abdeckungen) aufweisen.
- 5.2.3. Anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages zu entsorgen. Fallen größere Mengen brennbarer und leicht entzündlicher Abfälle an, z.B. Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl., so sind diese mehrmals täglich zu entfernen. Bodenkanäle im Schnittbereich sind abzudecken.
- 5.2.4. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) am Messeareal ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter ist berechtigt und verpflichtet, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Kommt ein Gastveranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, hat Reed das Recht die Entsorgung auf Kosten und Gefahr des Gastveranstalters zu veranlassen.
- 5.3. Gefährliche Abfälle
- 5.3.1. Der Abfallverursacher ist verpflichtet, den Anfall von Sondermüll und sonstige Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder brennbar sind, dem Veranstalter und Reed zu melden und deren gesonderte Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Abfallstoffe:
- Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägniermittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber (z.B. enthalten in Schaltern und Thermometern), Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel (wie Benzin, Spiritus, Tri Aceton, Farbenverdünner, Glycerin), Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste (z.B. Boden- und Wandplatten), Fernseh- und Rundfunkgeräte, Motoren und Kühlschränke oder medizinische Abfälle;
- 5.3.2. Gleiches gilt für Entsorgung von Bauschutt, Sperrmüll und die Entsorgung von Teppichen.
- 5.4. Abgase und Dämpfe
- 5.4.1. Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in Messerräume ein- oder abgeleitet werden.
- 5.4.2. Gas- und Dampfabzugsvorrichtungen müssen von Autorisierten Dienstleistern entsprechend den in Österreich bzw. in der EU geltenden Vorschriften montiert werden und dem Stand der Technik entsprechen.
- 5.5. Abwasser, Bodenschutz
- Die Einleitung von Abwässern in das Wassernetz darf die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollten öl-/ fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Bei Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.
- 5.6. Reinigung / Reinigungsmittel
- 5.6.1. Die Reinigung der Messebauten bzw deren Standflächen obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, darf der Veranstalter die Reinigung auf Kosten des Ausstellers durch ein von ihm beauftragtes Reinigungsunternehmen durchführen lassen.
- 5.6.2. Die Reinigung aller übrigen Veranstaltungsflächen (insbesondere des Freigeländes, der Gänge in den Messehallen und anderer Allgemeinflächen im Bereich der Veranstaltung) erfolgt durch den Veranstalter. Diesem obliegt auch die Beseitigung veranstaltungsbedingter Verunreinigungen im den zu den Veranstaltungsflächen führenden Zugangsbereichen.
- 5.6.3. Flüssigkeiten Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind fach- und sachgerecht, gemäß den einschlägigen Vorschriften zur Gefahrenabwehr und unter Vermeidung umweltschädigender Einwirkungen zu verwenden. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen.
- 5.7. Umweltschäden
- Umweltschäden/Verunreinigungen (zB durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind vom Verursacher unverzüglich dem Veranstalter und Reed zu melden.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

6. REVISION UND KOLLAUDIERUNG

- 6.1. Der Veranstalter hat die von ihm veranstaltete gewerbliche Messe oder sonstige gewerbliche Ausstellung spätestens 6 Wochen vor ihrem Beginn dem Magistrat der Stadt Wien (Magistratisches Bezirksamt für den 2. Bezirk) anzuzeigen und um Feststellung der Eignung der Anlage („Kollaudierung“ gemäß § 1 Wiener Messekondmachung) anzusuchen. Wird die Messe oder sonstige Ausstellung erst später bekannt, ist sie unverzüglich nach dem Bekanntwerden anzuzeigen.
- 6.2. Der Veranstalter muss vor jeder von ihm veranstalteten gewerblichen Messe oder sonstigen gewerblichen Ausstellung eine Revision durch geeignete fachkundige Personen mit nachweislich entsprechender Ausbildung veranlassen. Von diesen fachkundigen Personen ist festzustellen, ob das Messeareal sicherheitstechnisch derart eingerichtet und die Veranstaltung so organisiert ist, dass es während ihrer Dauer zu keinen Gefährdungen von Ausstellern, deren Subkontrahenten, Gehilfen und Arbeitnehmern oder der Besucher kommen kann. Über die Revision sind Aufzeichnungen (zumindest in Stichwortform) zu führen, die anlässlich der durchzuführenden amtlichen Kollaudierung dem Amtssachverständigen vorzulegen sind.
- 6.3. Bei nicht messebezogenen Veranstaltungen ist vom Veranstalter rechtzeitig vorher um Eignungsfeststellung gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes bei MA36-V anzusuchen.
- 6.4. Der Veranstalter darf die von ihm organisierte Veranstaltung erst dann eröffnen, wenn sich die fachkundigen Personen (siehe Punkt 6.2) nachweislich nochmals vergewissert haben, dass eventuelle bei der amtlichen Kollaudierung bzw. der Eignungsfeststellung festgestellte Mängel ordnungsgemäß behoben wurden. Ein Nachweis hierüber, der mindestens in Stichworten zu erfolgen hat, ist vom Veranstalter am Messeareal zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.
- 6.5. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche sich auf die gegenständliche Veranstaltungsstätte beziehende Genehmigungsbescheide inklusive der einen Bestandteil der Genehmigungen bildende Pläne, statische Berechnungen und Beschreibungen sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste und Prüfberichte in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und bei behördlichen Überprüfungen über Verlangen vorzulegen.

7. FAHRZEUGVERKEHR IM MESSEAREAL

- 7.1. Auf dem Messeareal gilt die Straßenverkehrsordnung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen oder die Garagierungs- und Abstellbedingungen nichts Anderes anordnen.

- 7.2. Das Befahren der Messeräume mit Kfz als auch LKW ist verboten.
- 7.3. Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.
- 7.4. In Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter oder sonstiges Voll-/Leergut jeder Art sind vom Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen. Das Parken am Gelände ist nur nach Freigabe durch den Veranstalter bzw. der Reed erlaubt.

8. UMWELTSCHUTZ

- 8.1. Reed hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.
- 8.2. Jeder Reed-Kontrahent ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Subkontrahenten und Gehilfen eingehalten werden.
- 8.3. Die Reed-Kontrahenten, ihre Subkontrahenten und Gehilfen sollen – soweit dies ohne Beeinträchtigung der einzuhaltenden Sicherheitskriterien möglich ist - möglichst Materialien und Erzeugnisse verwenden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu wenig oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.
- 8.4. Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden.

9. BINDUNG AN GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

- 9.1. Die in Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, Kongresse oder anderer Veranstaltungen oder Events einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Wiener Messekondmachung, das Wiener Veranstaltungsgesetz und das Wiener Veranstaltungsstättengesetz, die Bauordnung für Wien, die Gewerbeordnung einschließlich der aufgrund der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen, das Elektrotechnikgesetz einschließlich der Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz und gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gelten unbeschadet dieser Technischen Richtlinie für alle Veranstalter und Aussteller sowie deren jeweilige Subkontrahenten und Gehilfen. Im Zweifel gehen gesetzliche Bestimmungen oder Ordnungsbestimmungen den Bestimmungen dieser Technischen Richtlinie vor, sofern diese Technische Richtlinie nicht im Einzelfall restriktivere Bestimmungen (insbesondere strengere Sicherheitsauflagen) enthalten.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

ANLAGEN:

Anlage 1: Liste der freigegebenen Klebebänder

1) Verlegeband zur Befestigung von Bodenbelägen in Messehallen:

PEKA-Fix 620



Spezialgewebe doppelseitig klebend, transparent

Kleber:	Acrylatdispersion
Dicke:	0,290 mm
Klebkraft:	16 N/25 mm
Temperaturbereich:	-40° C bis +100°C

Spezial-Messeverlegeband mit unterschiedlicher Klebkraft für Anwendungen, bei denen die Ablösbarkeit wichtig ist. Die offene Seite hat eine besondere Klebereinstellung und kann von den meisten Untergründen (Parkett-, PVC-Böden etc.) rückstandsfrei entfernt werden. Die abgedeckte Seite ist stark klebend. Weitgehend weichmacherbeständig. Für die Verlegung auf Marmorböden nicht geeignet!

Rollen: 25m

Breite: 12 bis 100 mm

2) Verlegeband zur Befestigung von Bodenbelägen im Congressbereich (Stein):

TESAFIX 4964



tesafix® 4964 besteht aus einem reißfesten, flexiblen Gewebeträger, der beidseitig mit einer Kautschukklebmasse beschichtet ist.

Das Produkt ist aufgrund seines sehr hohen Massepolsters speziell für

Verklebungen auf rauen Untergründen sowie auf unpolaren Oberflächen (PP, PE) geeignet.

tesafix® 4964 läßt sich von allen sauberen und spaltfesten Oberflächen leicht entfernen.

Begrenzte Alterungs- und Temperaturbeständigkeit

Technische Daten

Trägermaterial	Gewebe
Farbe	weiß
Dicke	390 µm
Klebmasse	Naturkautschuk
Reißdehnung	10 %
Reißkraft	80 N/cm

3) Verlegeband zur Befestigung von Bodenbelägen im Congressbereich (Parkett):

TESAFILM 4128



Premium-Klebeband für den Oberflächenschutz
Mechanisch und chemisch widerstandsfähige PVC-Folie mit einer Naturkautschukklebmasse. Geringe Klebkraft. Sauber und rückstandsfrei entfernbar.

Reißfest.

Technische Daten

Trägermaterial	PVC-Film
Dicke	60 µm
Klebmasse	Naturkautschuk
Klebkraft auf Stahl	0,15 N/cm
Reißdehnung	70 %
Reißkraft	47 N/cm